Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Liegenschaften
AZ: 05.07.05-2022/000002

VORLAGE
mit 1 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
20.11.2025	**1021/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2025						
Rat	17.12.2025						

Betreff:

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige endgültige Herstellung der Straße „Unterm Vestenberg“ – Abweichungssatzung zur Fertigstellung ohne Gehwege

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lennestadt die als Anlage 1 beigefügte Abweichungssatzung zu beschließen bzw. der Rat der Stadt Lennestadt beschließt die als Anlage beigefügte Abweichungssatzung.

Sachdarstellung:

Die Stadt hat die Straße „Unterm Vestenberg“ in Lennestadt-Maumke ausbauen lassen.

Vor der Baumaßnahme befand sich das Eigentum an der Straße zu gleichen Teilen bei 8 Eigentümern. Sowohl der Kanal als auch die Straße waren abgängig. Nachdem zunächst seitens der Anlieger in Erwägung gezogen wurde, die Bauarbeiten selbst zu beauftragen und auf eigene Kosten durchführen zu lassen, wurde letztendlich das Eigentum an der Straßenfläche auf die Stadt Lennestadt übertragen und im Auftrag der Stadt Lennestadt sowohl die Verkehrsanlage hergestellt als auch der Kanal und die Wasserleitung erneuert.

Rechtliche Beurteilung:

Zwar diente die Anlage jahrelang als Privatstraße der Erschließung der anliegenden Grundstücke, jedoch folgt daraus nicht, dass es sich dabei um eine sogenannte „vorhandene Straße“ handelt, deren nun erfolgter Ausbau eine Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) auslösen würde. Als vorhandene Straße kommt nämlich nur eine öffentliche Straße im Sinne des Straßen- und Wegerechts in Frage.

Grundsätzlich kann eine übernommene private Verkehrsanlage in ihrer neuen Eigenschaft als öffentliche Anbaustraße im ursprünglichen Ausbauzustand erstmals hergestellt sein.

. . .

Dazu genügt aber nicht ohne Weiteres die seinerzeitige Fertigstellung der Straße für ihre private Zweckbestimmung.
Der gegebene Ausbauzustand ist vielmehr an dem zum Zeitpunkt der Übernahme für die erst jetzt beitragsfähige Erschließungsanlage geltenden Herstellungsmerkmale der Erschließungsbeitragssatzung zu messen.

Der Straßenaufbau lag im Zeitpunkt der Übernahme mit Schichtdicken von insgesamt max. 18 cm deutlich unterhalb der empfohlenen Gesamtstärke gemäß RStO 12 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) und entsprach somit nicht dem gültigen Regelwerk.

Auch eine Straßenoberflächenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation war vor dem Ausbau nicht gegeben.
Die Straße „Unterm Vestenberg“ entsprach demnach zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Stadt Lennestadt in technischer Hinsicht nicht den Kriterien einer vorhandenen Erschließungsanlage.
Auch in rechtlicher Hinsicht waren die Kriterien aufgrund fehlender Widmung als öffentliche Straße nicht erfüllt.

Mit dem Ausbau wurde die Straße erstmals in einen den Regeln der Technik entsprechenden Zustand versetzt.

Die zur Vollendung der Übernahme einer anbaubaren Privatstraße durch die Gemeinde erforderliche förmliche straßenrechtliche Widmung erfolgte durch Beschluss des Ausschusses für Schulen, Kultur, Sport und Soziales vom 13.05.2025.

Der Ausbau stellt somit eine erstmalige Herstellung im Sinne des § 128 I 2 BauGB dar, die eine Verpflichtung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen auslöst.

Die Straße „Unterm Vestenberg“ weist nun mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die technischen und rechtlichen Merkmale der endgültigen Herstellung gemäß § 9 I der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lennestadt vom 26.07.1982 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.09.1989 (EBS) auf.

Der endgültige Verzicht auf die Herstellung der beidseitigen Gehwege ist gemäß § 9 III EBS durch einen Abweichungsbeschluss festzulegen, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

In Vertretung



Schürheck
Beigeordneter

Anlage(n):

(1) Abweichungssatzung